



Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

vom 17. Februar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Movento SC (W-6742, 100 g/l Spirotetramat)

wird, befristet bis zum 30. September 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Zuckerrübe	<i>Blattläuse</i> (<i>Röhrenläuse</i>)	Aufwandmenge: 0.45 l/ha Wartefrist: 90 Tage	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Einsatz

- 1 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 4 Nachfolgearbeiten (inkl. Erntearbeiten) in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 5 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

¹ SR 916.161

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W-6581, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W-6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W-6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W-6581-4, 20 % Acetamiprid)

Gepard (W-6581-5, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 30. September 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Zuckerrüben	<i>Blattläuse</i> (<i>Röhrenläuse</i>), <i>Rübenrüssler</i> (<i>Lixus juncii</i>)	Aufwandmenge: 0.2 kg/ha Wartefrist: 90 Tage	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 4 Nachfolgearbeiten (inkl. Erntearbeiten) in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 5 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone vom 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SpE 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Darf nicht angewendet werden, wenn sich blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen befinden.
- 7 SpE 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. Februar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

